

Lieferbeziehungen einschließlich der Produktions- und Transportoptimierung. (Von den Ministerien und Räten der Bezirke)

- 1.3. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 26 (S. 16) der Planungsordnung:

Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Räte der Bezirke sind verantwortlich für die Erarbeitung und Herausgabe der Transportkennziffern für den Werkverkehr mit Kfz an die örtlich geleiteten

- Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Verkehrswesens.

- 1.4. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 31 (S. 18) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Abs. 3:

(3) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben die ihnen übertragenen Aufgaben aus Staatsaufträgen Wissenschaft und Technik in die entsprechenden Teile der Pläne ihrer Kombinate und Einrichtungen vorrangig einzuordnen, zu planen und zu kontrollieren. Der sich aus den Aufgaben von Staatsaufträgen ergebende Bedarf an Kooperationsleistungen ist zu planen, entsprechend den Rechtsvorschriften zur Bilanzierung anzumelden und zu bilanzieren. Dabei ist zu sichern, daß die planmäßige und termingerechte Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellung der Aufgaben aus Staatsaufträgen gewährleistet wird. Alle Leistungen für die Aufgaben aus Staatsaufträgen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds und Kapazitäten vorrangig zu sichern.

- 1.5. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 34 (S. 20) der Planungsordnung:

Die Ziff. 34 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen sind zugrunde zu legen:

- a) Normen, Normative, Standards, Bilanzanteile, Kontingente und Limite zur Senkung des Verbrauchs und der rationellen Verwendung von Rohstoffen, Energie, Brenn- und Treibstoffen, Materialien, Werkstoffen und Verpackungsmitteln sowie Normen und Normative ihrer Vorratshaltung
- b) Kostennormative und -normen zur Senkung des Produktionsverbrauchs, zur Einhaltung und gezielten Unterbietung der mit den Normen, Normativen, Standards, Bilanzanteilen, Kontingenten und Limiten vorgegebenen Fonds an Material und Energie sowie zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Technologien und Verfahren
- c) Normen und Normative zur Senkung des Transportaufwandes und zum rationellen Einsatz der Transportkapazitäten (Transportnormative)
- d) Normen und Normative zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Grundfonds (normative Nutzungsdauer, Abschreibungssätze, Normative der zeitlichen Auslastung von Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Effektivität der Investitionen (Investitionsaufwands- und Bauzeitnormative sowie Angebotsprojekte und wiederverwendungs-fähige Projektlösungen)
- e) Normen und Normative zur Senkung des Arbeitsaufwandes und zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, insbesondere technisch begründete Arbeitsnormen, Zeitnormative und Besetzungsnormen.

(2) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben die Ausarbeitung, Bestätigung und Anwendung progressiver Normen und Normative im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen auf

- die Sicherung einer effektiven Verteilung und Verwendung der der Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds sowie der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens
- die beschleunigte Überleitung und Nutzung der Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Einführung rationeller Methoden der Produktions- und Arbeitsorganisation

zu richten.

(3) Zur Gewährleistung einer ständigen Aktualisierung der Normen und Normative sind ausgehend von den volkswirtschaftlichen Leistungszielen, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und der gegebenen Ressourcensituation in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes Vorschläge für die Verbesserung von Normativen durch die Kombinate an die übergeordneten zentralen Staatsorgane und von diesen an die normativbestätigenden Ministerien einzureichen. Die bestätigten Normative sind durch die Ministerien den Kombinate mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahrespläne vorzugeben, von den Kombinate und Betrieben mit Normen zu untersetzen und als verbindlicher Maßstab für die Effektivität des Einsatzes der jeweiligen Ressourcenart sowie als Instrument zur Begründung des volkswirtschaftlichen Bedarfs und der Inanspruchnahme der Fonds insbesondere anzuwenden bei:

- Verteidigungen der Planentwürfe vor dem übergeordneten Organ
- Bilanzentscheidungen durch die bilanzverantwortlichen Minister und Generaldirektoren der Kombinate
- Planentscheidungen gegenüber den nachgeordneten Organen, Kombinate, Betrieben und Einrichtungen
- der Aufschlüsselung staatlicher Plankennziffern
- der Beurteilung der Planentwürfe der zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

(4) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben

- a) die Einhaltung der bestätigten Normen und Normative im Prozeß der Plandurchführung ständig zu kontrollieren, deren Niveau hinsichtlich der Erreichung von Bestwerten kritisch zu überprüfen und Maßnahmen zur Qualifizierung der Normen und Normativbasis durchzusetzen
- b) ausgehend von den mit den staatlichen Plankennziffern übergebenen Leistungs- und Effektivitätskriterien sowie kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Niveau anspruchsvolle ökonomische Zielstellungen für die wissenschaftlich-technische Entwicklung in Form von Mindestanforderungen vorzugeben
- c) mit der Entscheidung über das Pflichtenheft bzw. mit der Grundsatzentscheidung für Investitionen die Normen gemäß Abs. 1 vorläufig zu bestätigen sowie die technisch und ökonomisch nachgewiesenen Einsparungen in der Abschlußverteidigung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bzw. mit Wirk-